

Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person

(Bescheinigung gem. §2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

WICHTIG: Lesen Sie bitte die Hinweise weiter unten!



Jugendschutz

Pop- und andere Musikkonzerte fallen in den Bereich der künstlerischen Betätigung und gelten **nicht** als Tanzveranstaltungen. Daher greifen die zeitlichen Beschränkungen für Disco-Besuche hier nicht und **Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren dürfen ein Konzert bis 24 Uhr ohne Erziehungsbeauftragten besuchen.**

(Kubanische Nacht und Energy Base gelten als Tanzveranstaltungen und der Zutritt ist deshalb erst **ab 18 Jahre zulässig!**)

In Ausnahmefällen kann eine Änderung dieser Regelung allerdings behördlich angeordnet werden, in diesen Fällen weisen wir explizit darauf hin. Kinder dürfen auf Konzerte nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Elternteil) oder erziehungsbeauftragten Person. In jedem Fall ist es zwingend notwendig einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen **(keinen Schülerschein oder ähnliches!)**. Dies gilt generell für alle Konzertbesucher – Begleitpersonen und zu begleitende Personen miteingeschlossen.

Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren. Personensorgeberechtigte Personen sind Mutter und/oder Vater oder der Vormund. Erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person (über 18 Jahre) sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Zur Übertragung der Aufsichtspflicht an eine erziehungsbeauftragte Person bitten wir Sie das unten zum Download bereitstehende Formular zu verwenden.

Bitte beachten Sie dabei sämtliche Hinweise auf dem Formular unten!



Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person

(Bescheinigung gem. §2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

WICHTIG: Lesen Sie bitte die Hinweise weiter unten!



Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) (Eltern/gesetzlicher Vertreter)

1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	
Telefonnummer	Nur gültig mit einer Kopie des Personal- ausweises des unterzeichnenden Elternteils!

den Erziehungsauftrag für mein Kind

2. Personalien der Person, die es zu beaufsichtigen gilt:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

3. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	
Telefonnummer	

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt. Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigenden Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung

.....am.....von.....bis.....
besucht wird. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter der oben angegebenen Telefonnummer jederzeit zu erreichen.

Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person

(Bescheinigung gem. §2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

WICHTIG: Lesen Sie bitte die Hinweise weiter unten!



Hinweise:

- Dieses Formular muss vom unterzeichnenden Elternteil vollständig ausgefüllt werden
- Die Bescheinigung ist nur für jeweilige Veranstaltung gültig
- **Es ist zwingend notwendig, eine Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite!) des unterzeichnenden Elternteils mitzubringen. Weiter muss sowohl die Begleitperson als auch die zu beaufsichtigende Person einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können (keinen Schülerschein oder ähnliches!)**
- Eine Übertragung der Aufsicht auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig
- Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Jugendlichen auf das Event zu gehen und dieses auch wieder mit der zu beaufsichtigenden Person zu verlassen!
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten/Arealen der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein, branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch "Alcopops") und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt.
- Für Aufbewahrung, Verbleib und ggf. Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Veranstaltungsende sind allein der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Personensorgeberechtigte(r) / Elternteil

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

erziehungsbeauftragte Begleitperson

WICHTIG: Eine Fälschung der Unterschrift ist nach §267 SGB strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden!

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, sodass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die erziehungsbeauftragte Person ist ggf haftbar im Sinne des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)
5. Die Einsetzung des Veranstalters oder von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.